

77 SN-54/ME

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS**

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/8451

A. Z.: H-384/Sz

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das  
Aktenzeichen anzugeben.

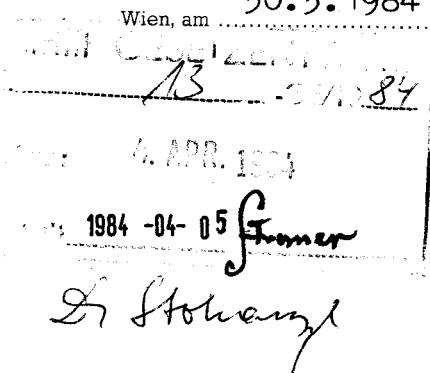
Betreff: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetznovelle 1984

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

30.3.1984

Wien, am

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

i. A. *hane*25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

Wien, am 26. März 1984

Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

H-384/Sz

Betreff: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetznovelle 1984

Zum Schreiben vom 14.2.1984

Zl. 13.102/01-I 3/84

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz kann einem Lebensmittelbewirtschaftungs-  
gesetz, dem nunmehr auch Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie  
Futtermittel, aber auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere,  
die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind, den Be-  
stimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen sein sollen nur dann  
zustimmen, wenn im Rahmen der agrarischen Wirtschaftsgesetze die  
Anlegung einer Grundnahrungsmittelreserve vorgesehen wird.

Derart schwerwiegende Eingriffe in die Erzeugung, Verarbeitung  
und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, wie sie im Lebens-  
mittelbewirtschaftungsgesetz vorgesehen sind, erscheinen - abge-  
sehen von der verfassungsrechtlichen Problematik (Art. 18 B-VG) -  
nur dann gerechtfertigt, wenn die Zulässigkeit von Anordnungen  
auf den Fall einer im Gesetz näher zu umschreibenden Versorgungs-  
krise beschränkt wird und darüberhinaus eine Zustimmung des Haupt-  
ausschusses des Nationalrates vorliegt.

Schließlich wird auf den engen Zusammenhang/der gegenständlichen Novelle  
mit den übrigen Wirtschaftsgesetzen und auf die Notwendigkeit  
gleicher Bestimmungen über die Geltungsdauer verwiesen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme  
durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Brandstätter

erleuchtet werden.